

Iohann von dem Forste, *Abt von St. Matthias bei Trier*, Niclas (auch: Claiß) von Cuße, *Doktor im geistlichen Recht*, Iohann von Frangfurd, *Lizentiat im geistlichen Recht*, Iohann von dem Breydensteyne, *Doktor im geistlichen Recht*, sowie Wolther de Blysia, *Doktor im geistlichen Recht*, der mit Billigung des Adam Foele anstelle des Iohann von Scheuen eingesetzt ist, bekunden die von ihnen vorgenommene Streitschlichtung zwischen Eb. Jakob, Dompropst und Kapitel einerseits und Adam Foele andererseits.

Or., Perg.: KOBLENZ, LHA, 1 D 1065 (das Siegel des NuK ist verloren).

Kop. (18. Jb.): TRIER, Bistumsarchiv 95, 314 (Chartular des Domkapitels) p. 772–781.

Erw.: Lager, Jakob von Sirk (Trier. Archiv V) 4 Anm. 2; Michel, Geistliche Gerichtsbarkeit 58; Böhn, Pfalz-Veldenz 91; Miller, Jakob von Sierck 161.

Zwischen Eb. Jakob von Trier und Dompropst und Kapitel von Trier einerseits und Adam Foele, Chorbischof im Trierer Dom des Titels St. Lubentius in Dietkirchen, andererseits sei ein Streit entstanden, dessen sie sich zur Schlichtung angenommen haben. Zu diesem Zwecke haben sie sich nach Trier begeben und sich dort um Aufhebung der Haftverpflichtung Adams und um Frieden bemüht. Eb. Jakob habe ihnen vorgebracht, Adam sei ihm und dem Kapitel gegenüber durch unziemliche Worte schwerer Strafen und Bußen schuldig geworden. Da Eb. Jakob das Stift durch die Irrungen vor seiner Promotion in großer Notlage vorgefunden habe, und um noch größeren Schaden, Zwiung und Unfrieden zu verhindern, sei Adam — wie Jakob ihnen ausführe — auf Rat und Begehr des Kapitels von ihm gefangengesetzt worden; <bei seiner Freilassung> habe er gelobt, wieder ins Gefängnis zurückzukehren, wenn er dazu von Eb. Jakob aufgefordert werde. Dagegen sei Adam der Ansicht, daß er das ihm Vorgeworfene nicht verschuldet habe. Vorbehaltenlich des bei den Schiedsleuten anzubringenden Einspruchs von Eb. Jakob und Kapitel baltien die Schiedsleute es für gut, daß Eb. Jakob wegen der Bitte vieler Prälaten, Grafen und Herrn und der Verwandten und Freunde Adams diesem die Einbaltung seines Gelöbnisses und die Gefangenschaft erläßt, und sprechen ihn kraft der ihnen von Eb. Jakob übertragenen Gewalt von Gefängnis und Gelöbnis frei. Zur Sicherung ihres Friedens ordnen sie vorbehaltenlich des bei ihnen anzubringenden Einspruches Adams an, daß er unter Strafe von 4000 Gulden Eb. Jakob und Dompropst und Kapitel wegen des Gefängnisses vor keinem Gericht verklagen und gegen den Schiedsspruch irgend etwas unternehmen darf. Ferner setzen sie fest, daß er unter gleicher Strafe wegen der ihm abgenommenen Güter weder Eb. Jakob noch das Kapitel oder sonst jemanden gerichtlich belangen darf, zumal ihm diese Güter von den Schiedsmännern wieder übergeben worden seien. Eb. Jakob habe sich mit diesem Kompromiß einverstanden erklärt und gegenüber Adam eidlich seine Einbaltung gelobt. Die Aussteller kündigen die Anhängung ihrer Siegel und der Siegel Jakobs und Adams an. Da Wolther de Blysia sein Siegel nicht zur Stelle hat, siegelt für ihn auf seine Bitte Lamprecht von Saßenhusen, Abt des Benediktinerklosters St. Maximin zu Trier. Zeugen: Wygandus Mengler von Homberch, Kanoniker im Stift zu Karden, und Iohannes Gerhardi von Bonne, Kölner Kleriker. Notarielle Instrumentierung mit Signet durch Paulus Katschk von Trebuß, Kleriker der Meißner, und Petrus Malczfelt von Melsungen, Kleriker der Mainzer Diözese, geschworene Schreiber des geistlichen Hofes zu Trier.

<kurz nach> 1445 Dezember 31, <Koblenz?>.

Nr. 650

NuK glossiert den Reisebericht des Marco Polo.

Or. (aut.): LONDON, Brit. Libr., Cod. Add. 19952 f.2^v–83^r.

Druck: MFCG 12 (1977) 67–71.

Das Datum ergibt sich aus dem Kolophon der Abschrift des Werkes durch Johannes <Stam> f. 84^v (Druck: MFCG a.a.O. 62): Finit(um) per me Iohannem de CuBa anno 1445 ipso die Siluestri que est ultima decembris hora vesperarum v (?) Confluen(cie). Wie a.a.O. 67 vermutet wird, las NuK das Werk dann schon bald durch, und das heiße: ebenfalls in Koblenz. S.o. Nr. 620. — Am Schluß der Abschrift von Sermo XLI in MÜNCHEN, Staatsbibl., cgm 18711 (aus Tegernsee) f. 160^v, heißt es: Et finitur sermo anno 1446 die ianuarii per me Iohannem de CuBa (per — CuBa ist durchgestrichen) Confluen(cie). Also dürfte auch NuK in dieser Zeit dort gewesen sein.